

TE OGH 2013/2/27 6Ob32/13v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der widerklagenden Partei D***** AG, *****, vertreten durch Kaufmann Thurnher Rechtsanwälte GmbH in Dornbirn, gegen die widerbeklagte Partei Dipl.-Ing. Dr. A***** D*****, vertreten durch B&S Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Feststellung (Streitwert 36.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der widerklagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 3. Jänner 2013, GZ 4 R 238/12z-8, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

B e g r ü n d u n g :

Der Widerbeklagte führt zu 7 Cg 51/11m des Landesgerichts Feldkirch ein Verfahren zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der widerklagenden Aktiengesellschaft. Eventualiter begehrt er dort die Feststellung der Haftung der Widerklägerin für Schäden, die ihm aus Verhaltensweisen des Vorstands der Widerklägerin entstanden sein sollen.

Die Vorinstanzen wiesen übereinstimmend die nunmehr von der Widerklägerin erhobene „Eventual-Widerklage“ zurück, mit der die Feststellung einer Haftung des Widerbeklagten als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Widerklägerin für den Fall begehrt wird, dass das Landesgericht Feldkirch zu 7 Cg 51/11m das Hauptbegehren und ein anderes Eventualbegehren abweisen sollte.

Rechtliche Beurteilung

Der außerordentliche Revisionsrekurs ist zurückzuweisen, weil der Oberste Gerichtshof bereits in der Entscheidung 4 Ob 516/75 die Zulässigkeit einer Eventual-Widerklage mit ausführlicher Begründung verneinte. Die Begründung, das Prozessgericht wäre bis zum Eintritt der Bedingung nicht in der Lage, über eine vom Schicksal der Hauptklage abhängige Widerklage, die bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht zugestellt werden dürfte, zu verhandeln und zu entscheiden, wodurch der vorhersehbare Prozessverlauf in unerträglicher Weise beeinträchtigt werden würde, ist auch

heute nicht zu widerlegen. Mit dem Hinweis der Widerklägerin auf die deutsche Rechtslage hat sich der Oberste Gerichtshof bereits in der erwähnten Entscheidung auseinandergesetzt und sie als mit der österreichischen Rechtslage nicht vergleichbar erachtet.

Die Zurückweisung der Eventual-Widerklage durch die Vorinstanzen begegnet daher keinen Bedenken des Obersten Gerichtshofs.

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E103474

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0060OB00032.13V.0227.000

Im RIS seit

28.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at